Personalvorlage **2026/167**	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 13, Personal
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	**29.10.2026**	**öffentlich**

Nebentätigkeiten und Dienstwagenregelung für den Ersten Bürgermeister

Vorschlag zum Beschluss:

1. Die Nebentätigkeiten und Ehrenämter des Ersten Bürgermeister Roland Eichmann entsprechend der in der beigefügten Anlage vom 14.10.2026 aufgelisteten Tätigkeiten werden zur Kenntnis genommen.

2. Die Genehmigung für folgende Nebentätigkeiten wird befristet bis 30.4.2032 erteilt:

 - Stadtsparkasse Augsburg (Verwaltungsrat)
 - Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung (Verwaltungsratsvorsitzender) Schwaben-Mitte
 - bei der Baugenossenschaft Friedberg (Aufsichtsratsvorsitz)

3. Da die Nebentätigkeiten
 - beim Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte und
 - der Stromnetz Friedberg GmbH & Co.KG

 im notwendigen öffentlichen Interesse liegen, wird auf die Ablieferung der Vergütung an die Stadt Friedberg
 a) wie bisher verzichtet
 b) nicht verzichtet.

4. Die Regelungen zur Nutzung des Dienstwagens werden beibehalten.
 Die Stadt Friedberg genehmigt Herrn Ersten Bürgermeister Roland Eichmann die Nutzung des Bürgermeisterdienstwagens für Privatfahrten. Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wird eine unentgeltliche Nutzung des Dienstwagens erlaubt. Für sonstige Privatfahrten wird ein Entgelt in Höhe von derzeit 0,40 € je Kilometer erhoben. Der Umfang der Nutzung für sonstige Privatfahrten ist entsprechend zu dokumentieren und längstens zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres zur Berechnung des festzusetzenden Sachbezugs vorzulegen. Zusätzlich ist die Versteuerung des geldwerten Vorteils bei Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung entsprechend den steuerlichen Bestimmungen durchzuführen.

anwesend:	**für den Beschluss:**	**gegen den Beschluss:**

Vorlagennummer: 2026/167

Anlass:
Aufgrund des Beginns der neuen Amtsperiode werden die rechtlichen Grundlagen und die aktuelle Situation hinsichtlich der Nebentätigkeiten und der Dienstwagenregelung für den Ersten Bürgermeister aufgezeigt und zum Beschluss vorgelegt.

Nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 KWBG i. V. m. Art. 81 Abs. 3 Satz 5 HS 1 BayBG sind Nebentätigkeitsgenehmigungen jedoch längstens auf die Dauer der laufenden Amtszeit befristet, weshalb es hierfür eines neuen Beschlusses für die Amtszeit von 2026-2032 bedarf.

Zu der bisher vorgestellten und vom Stadtrat beschlossenen Situation ergibt sich lediglich eine Änderung:

Die bisher genehmigte Nebentätigkeit als Mitglied im Beratenden Kommunalausschuss der LEW AG wird nicht mehr ausgeübt.

Zuständigkeit:
Der Stadtrat ist zuständig für die Beschlussfassung über beamten- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister (§ 2 Nr. 9 GeschO).

Öffentlichkeit:
Der Tagesordnungspunkt wird öffentlich behandelt.

Historie:
Die derzeitige Basis der aktuellen Genehmigungssituation wurde zu Beginn der vorangegangenen Amtsperiode mit Beschluss des Stadtrats am 22.4.2021 gelegt (VL 2021/112).
Mit Beschluss des Stadtrats vom 20.10.2022 (VL 2022/325) erfolgte eine geringfügige Anpassung bei den Nebentätigkeiten. Hierzu wurde folgender, bis 30.4.2026 gültiger, Beschluss für die Nebentätigkeiten sowie die Dienstwagenregelung gefasst:

1. *Die Nebentätigkeiten und Ehrenämter des Ersten Bürgermeister Roland Eichmann entsprechend der in der beigefügten Anlage vom 12.10.2022 aufgelisteten Tätigkeiten werden zur Kenntnis genommen.*

2. *Die Genehmigung für folgende Nebentätigkeiten wird befristet bis 30.4.2026 erteilt:*
 - *Stadtsparkasse Augsburg Verwaltungsrat*
 - *Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Verwaltungsratsvorsitzender Schwaben-Mitte*
 - *Baugenossenschaft Friedberg Aufsichtsratsvorsitz*
 - *Beratender Kommunalausschuss d. LEW AG Mitglied*

3. *Da die Nebentätigkeiten*
 - *beim Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte und*
 - *der Stromnetz Friedberg GmbH & Co.KG*

 im öffentlichen Interesse liegen, wird auf die Ablieferung der Vergütung an die Stadt Friedberg verzichtet.

4. Die Regelungen zur Nutzung des Dienstwagens werden beibehalten.
Die Stadt Friedberg genehmigt Herrn Ersten Bürgermeister Roland Eichmann die Nutzung des Bürgermeisterdienstwagens für Privatfahrten. Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wird eine unentgeltliche Nutzung des Dienstwagens erlaubt. Für sonstige Privatfahrten wird ein Entgelt in Höhe von derzeit 0,35 € je Kilometer erhoben. Der Umfang der Nutzung für sonstige Privatfahrten ist entsprechend zu dokumentieren und längstens zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres zur Berechnung des festzusetzenden Sachbezugs vorzulegen. Zusätzlich ist die Versteuerung des geldwerten Vorteils bei Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung entsprechend den steuerlichen Bestimmungen durchzuführen.

Aufgrund einer rechtlichen Änderung (Erhöhung des Abrechnungsbetrags je Kilometer von 0,35 € auf 0,40 € je Kilometer) wurde am 2.3.2023 folgende Änderung zur Dienstwagenregelung beschlossen:

Die bisherigen Regelungen zur Nutzung des Dienstwagens, zuletzt beschlossen im Stadtrat am 22.10.2022, werden beibehalten.
Das Entgelt für sonstige Privatfahrten wird ab 1.1.2023 von bisher 0,35 € auf 0,40 € je Kilometer erhöht.

Sachverhalt:

1. **Nebentätigkeiten und Ehrenämter**

Für Nebentätigkeiten von Beamten auf Zeit gelten neben Art. 30 KWBG die Vorschriften des BayBG entsprechend. Neben Art. 81 bis 84 BayBG ist die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) unter Berücksichtigung der Verordnung über die Nebentätigkeit der kommunalen Wahlbeamten (KWB-NV) anwendbar.
Öffentliche Ehrenämter und Nebentätigkeiten des Ersten Bürgermeisters Roland Eichmann sind demnach anzeigepflichtig und zum Teil genehmigungspflichtig.

Öffentliche Ehrenämter führen zu einer Anzeigepflicht gegenüber dem Stadtrat, soweit sie nicht auf Grund der Berichterstattung in den öffentlichen Medien als allgemein bekannt vorausgesetzt werden können. Für die Ausübung öffentlicher Ehrenämter besteht weder eine Genehmigungs- noch eine Ablieferungspflicht unabhängig von der Höhe der Entschädigung.

Bei Nebentätigkeiten besteht im Regelfall eine Genehmigungspflicht durch die oberste Dienstbehörde, ausgenommen der Bürgermeister wurde durch den Stadtrat entsandt.

2. **Genehmigungspflicht:**

Jede Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung, soweit sie nicht nach Art. 82 Abs. 1 BayBG genehmigungsfrei ist, insbesondere wenn sie auf Vorschlag oder Veranlassung der Stadt übernommen werden oder im Gesamtumfang von bis zu 10 Wochenstunden und einer Gesamtvergütung im Kalenderjahr von bis zu 10.000 € oder unentgeltlich ausgeübt werden.

Danach sind aus der beiliegenden Liste folgende Nebentätigkeiten genehmigungspflichtig:
- Stadtsparkasse Augsburg, Verwaltungsrat
- Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte, Verw.ratsvorsitzender
- Baugenossenschaft Friedberg, Aufsichtsratsvorsitz

da sie in Summe die Gesamtvergütung von bis zu 10.000 € übersteigen.

Die bisher dazugehörige Tätigkeit als Mitglied des Beratenden Kommunalausschusses der LEW AG fiel bisher auch darunter, wird nun aber nicht mehr ausgeübt.

Die weiteren Tätigkeiten sind entweder auf Vorschlag der Stadt übernommen worden (Aufsichtsrat in der Stromnetz Friedberg GmbH & Co.KG) oder unentgeltlich und daher nicht genehmigungspflichtig. Dazu gehören auch die Ehrenämter, die per gesetzlicher Definition keine Nebentätigkeit darstellen und nur anzeigepflichtig sind (Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

3. Ablieferungspflicht:

Grundsätzlich gilt bei Nebentätigkeitsvergütungen von kommunalen Wahlbeamten die Ablieferungspflicht im Rahmen der BayNV i.V. m. der KWB-NV, wenn
- es sich um Nebentätigkeiten im öffentlichen (§ 4 Abs. 1 BayNV) oder in dem ihm gleichstehenden Dienst (§ 4 Abs. 2 BayNV) handelt oder die Nebentätigkeit auf Vorschlag bzw. Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt wird,
- die Summe der grundsätzlich ablieferungspflichtigen Vergütungen für alle Nebentätigkeiten den gesetzlich (in § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 BayNV oder § 3 Abs. 2 und 3 KWB-NV) festgelegten Höchstbetrag überschreitet und
- der Stadtrat keine Ausnahme von der Ablieferungspflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV zulässt.

Erster Bürgermeister Roland Eichmann hat nach § 3 Abs. 3 KWB-NV aktuell für 2025 einen Freibetrag in Höhe von 9.348,86 Euro (gültig seit 1.1.2023).
Ab dem 1.1.2026 gilt ein sich entsprechend der Besoldungserhöhungen dynamisierender Höchstsatz nach § 9 Abs. 3 BayNV i.V.m. Anlage 9 BayBesG. Für 2026 beträgt dieser Satz 10.488 €.

Ausnahmemöglichkeit:
Der Stadtrat kann gem. § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV bei Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs oder im öffentlichen Interesse notwendig sind, eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht zulassen, soweit er eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht für erforderlich hält.

Für Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes besteht eine Ablieferungspflicht nur, soweit sie auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BayNV).

derzeitiger Stand:
Der Stadtrat hat am 11.12.2014 eine Liste von Nebentätigkeiten des Ersten Bürgermeisters Roland Eichmann genehmigt und diese mit Beschlüssen vom 21.1.2016 und 20.9.2018 ergänzt bzw. angepasst.
Aufgrund geringfügiger Änderungen sowie der neuen Amtsperiode wird eine aktualisierte Liste über die Nebentätigkeiten und Ehrenämter vorgelegt (s. Anlage).

4. Nebentätigkeiten mit möglicher Ablieferungspflicht:

Der Freibetrag ist durch die Entschädigung für die Funktion als Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Augsburg in Höhe von 9.348,86 Euro für 2025 ist eingehalten, damit aber ausgeschöpft. Auch für die Zukunft ist zu erwarten, dass der geltende Freibetrag weiterhin jährlich eingehalten wird.

Für die Entschädigung als Verwaltungsratsvorsitzender des Kommunalunternehmens Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte wurde mit Beschluss vom 11.12.2014 eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht beschlossen, da nach Auskunft des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands die Möglichkeit einer Ausnahme von der Ablieferungspflicht gegeben war, weil diese Tätigkeit im öffentlichen Interesse notwendig ist. Eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht kann vom Stadtrat auch weiterhin beschlossen werden, wenn dieser zum Ergebnis kommt, dass die Nebentätigkeit gemäß § 11 Abs. 1 Nr.11 BayNV im öffentlichen Interesse notwendig ist. **Dies muss vom Stadtrat jedoch ausdrücklich und erneut beschlossen werden.**

Für die Entschädigung als Aufsichtsrat der Stromnetz Friedberg GmbH besteht nach Beschluss vom 20.9.2018 keine Ablieferungspflicht, weil die Ausübung der Nebentätigkeit im öffentlichen Interesse liegt (s. oben gesagtes). **Dies muss vom Stadtrat jedoch ausdrücklich und erneut beschlossen werden.**
Zudem wurde die Nebentätigkeit auf Veranlassung des Dienstherrn übernommen, weshalb keine Genehmigungspflicht besteht (Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG).

Für die Entschädigung als Aufsichtsratsvorsitzender der Baugenossenschaft Friedberg besteht keine Ablieferungspflicht, da es sich dabei um eine Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes handelt, die auch nicht auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BayNV).

Für die weiteren Nebentätigkeiten erhält Erster Bürgermeister Eichmann keine Vergütungen.

5. Ehrenämter:

Die Ausübung öffentlicher Ehrenämter (nach GO, LKrO, KommZG u.ä.) u.a. als Verbandsrat beim Zweckverband Stadtsparkasse Augsburg-Friedberg, als Vorsitzender der Verbandsversammlung beim Zweckverband Gewässer 3. Ordnung, als Verbandsrat beim Abwasserzweckverband Augsburg-Ost, als Mitglied der Verbandsversammlung beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe, als Mitglied des Zweckverbands Klärschlamm Steinhäule, als Mitglied des Zweckverbandes Landestheater Schwaben, als

Mitglied der Verbandsversammlung beim Regionalen Planungsverband, als Mitglied der Vollversammlung und des AK Energiewende sowie stv. Vorsitzender des Umweltausschusses beim Bayerischen Städtetag, als Revisor beim Kreisverband des Bayer. Gemeindetages, als Mitglied des Landesplanungsbeirats beim Bayer. Staatsministerium d. Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, als Vertreter des Ausschussmitglieds des Landesausschusses des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbands, als Kuratoriumsmitglied der Techn. Hochschule Augsburg, als Schützenkommissar der Feuerrohrschützen Friedberg, als Vertreter des Beisitzers des Wittelsbacher Land e.V., als Beisitzer des SPD-Ortsverbandes, als kooptiertes Vorstandsmitglied der SPD – Unterbezirk Aichach-Friedberg und als Kreisrat im Kreistag des Landkreises Aichach-Friedberg unterliegen nicht den Vorschriften der BayNV und damit auch keiner Ablieferungspflicht.

6. Ergebnis:

Im Ergebnis ergibt sich somit lediglich eine geringfügige Änderung zu den letzten Beschlussfassungen (Entfall der Nebentätigkeit als Mitglied im Beratenden Kommunalausschuss der LEW AG).

Es bedarf hierfür insgesamt aber eines neuen Beschlusses für die Amtszeit von 2026-2032, da nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 KWBG i. V. m. Art. 81 Abs. 3 Satz 5 HS 1 BayBG Nebentätigkeitsgenehmigungen längstens auf die Dauer der laufenden Amtszeit befristet sind.

Im Beschlussvorschlag wird die grundsätzliche Fortsetzung der bisherigen Regelungen und Entscheidungen vorgeschlagen.

Dienstwagen

Bürgermeister Eichmann steht seit 1.5.2014 ein Dienstfahrzeug zur Verfügung.
Herr Eichmann nutzt diesen Dienstwagen auch für Privatfahrten.
Da es sich hierbei nicht nur um Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte handelt, sondern wegen des derzeitigen nahen Wohnortes überwiegend um sonstige Privatfahrten, ist für diese ein angemessenes Entgelt festzusetzen und besoldungsmäßig abzurechnen.
Anhaltspunkte hierfür bieten die für Staatsbeamte geregelten Sachbezugswerte (Bayerische Sachbezugsverordnung – BaySachbezV). Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung wird je Fahrtkilometer der Nutzung ein Sachbezugswert auf die Besoldung angerechnet, wenn Beamten des Freistaates Bayern die Nutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten genehmigt wird.
Als Sachbezugswert ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BaySachbezV bei Selbstfahrern die Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes anzurechnen, die derzeit bei Benutzung eines Kraftwagens 0,40 Euro je Kilometer beträgt.

Neben der Zahlung eines Entgelts entsprechend der BaySachbezV hat BM Eichmann den geldwerten Vorteil für das ihm zur Verfügung gestellte Dienstfahrzeug nach den steuerlichen Bestimmungen zusätzlich zu versteuern.

Diese Vorgehensweise wurde am 11.12.2014 beschlossen und seither (unter Berücksichtigung der dargestellten Änderung ab 2023) angewandt, weshalb vorgeschlagen wird, es in dieser Form auch weiterhin fortzusetzen.

Anlage: Übersicht über die Nebentätigkeiten des Ersten Bürgermeisters, Stand 14.10.2026